

Buchbesprechung

Susanne Schunter-Kleemann (Hrsg.):

EG – Binnenmarkt –

Europatriarchat oder Aufbruch der Frauen?

Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Frauenstudien und Frauenforschung an der Hochschule Bremen, Bremen WEFF-Verlag, 1990

Eigentlich ist sie schon längst überfällig, die Studie, die sich mit den Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Erwerbssituation von Frauen beschäftigt. Der Herausgeberin sei Dank, daß sie ihr Forschungssemester an der Hochschule Bremen und die bereits vorhandenen Arbeitskontakte der Arbeitsgruppe "Alternative Wirtschaftspolitik" – Verfasserin des "Memorandum 89" – nutzte, um sich der umfangreichen Thematik zu widmen.

Ausgangspunkt der Studie bilden "recht nüchterne" Fragen, die 5 Autorinnen, vornehmlich Ökonominen, auf unterschiedlichste Weise in ihren Beiträgen kritisch beantworten. Demnach ist die "Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die von der EG verabschiedeten Richtlinien und Aktionsprogramme den Frauen eine Verbesserung ihrer sozialen Situation lediglich vorspiegeln, aber einer faktischen Verschlechterung ihrer Situation nichts entgegenhalten können", so die Herausgeberin in ihrem Beitrag über den Rückblick auf die EG-Frauenpolitik von 1957-1990.

Im Anschluß daran stellt eine Übersicht mit Kurzauswertung die Situation von Frauen in den EG-Ländern dar. Bemerkenswert ist die hier vorgenommene Einteilung der Länder in "vier Systemvarianten patriarchaler Gesellschaften":

1. Länder mit Ansätzen zu egalitären Arbeits- und Sozialstrukturen (Skandinavische Länder)
2. Länder mit sozialstaatlichem Patriarchalismus (Bundesrepublik, Frankreich, Belgien, Niederlande, Norditalien, Luxemburg)
3. Länder mit marktförmigen Patriarchalismus (Großbritannien; auch USA und Japan)
4. Länder mit ausgeprägten agrarisch-klerikalen Strukturen (Griechenland, Spanien, Portugal, Süditalien, Irland).

Grundlage der darstellenden Übersicht bilden absolute Zahlen der Frauenerwerbstätigkeit, der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten, die Erwerbslosenquote, der nach Geschlecht berechnete durchschnittliche Stundenverdienst, die Größe der Haushalte, Kinderbetreuungseinrichtungen, die Heiratsziffer, Scheidungsraten, die Anzahl der Alleinerziehenden u. a.

Thematisch vertieft Wiebke Buchholz-Will den Bereich Familienarbeit-Teilzeit und die Mög-

lichkeiten der Gewährung von Elternurlaub. Vor dem Hintergrund, daß beispielsweise in Großbritannien die Hälfte aller Frauen, in den Niederlanden 2/3 der Frauen im erwerbsfähigen Alter in Teilzeit arbeiten, Kinderbetreuungseinrichtungen allerdings nur in Dänemark den Bedarf der dort Beschäftigten annähernd decken, zeigt sich hier das Ausmaß dieses "EG-Frauenproblems", solange die Frauen die Reproduktionsarbeit hauptsächlich erledigen. Auch der Bereich der "geringfügig Beschäftigten" wird kenntnisreich EG-weit dargestellt. Zuviel Raum bekommen m. E. die Gesetzesentwürfe der SPD sowie die Forderungen des DGB im Bereich der Teilzeitarbeit.

Mit dem "neuen Aktivitätsschub", der Familienpolitik setzt sich Susanne Schunter-Kleemann auseinander. "Die Frau interessiert wieder verstärkt unter gebär- und bevölkerungspolitischen Aspekten, unter Gesichtspunkten der gesellschaftlichen Reproduktion". Sie beläßt es nicht bei dieser Einschätzung, sondern stellt das System des Familienlastenausgleichs in der BRD (Kindergeldrecht, steuerliche Kinderfreibeträge, Ehegattensplitting und Erziehungsgeld) der Familienpolitik Frankreichs gegenüber. Sie kommt zu dem Schluß, daß in beiden Ländern – obwohl die Systeme variieren – ökonomisch bessergestellte Familien durch steuerliche Freibetragsregelungen noch weiter begünstigt werden. Kein Neuland, doch ihre Forderungen zu sozial- und steuerpolitischen Alternativen in der Frauen- und Familienpolitik überzeugen. Von sozialpolitischer Relevanz ist auch der Beitrag der Herausgeberin zu den Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Alterssicherung von Frauen, u. a. unter dem Aspekt der Anhebung der Regelaltersgrenze.

Mit den Perspektiven der Frauenerwerbstätigkeit in der Textilindustrie auf dem Weg zum Binnenmarkt beschäftigt sich Berith Jordan. Gerade unter dem Gesichtspunkt, daß die BRD die weltgrößte Textilex- und -importeure ist, die den Großteil ihrer Produktion in "Billiglohnländer" verlegt, ist dieser Beitrag politisch interessant und von frauenpolitischer Brisanz.

Eine weitere Branche, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sowie deren Ansätze zu einer Frauenförderung auf tariflicher und betrieblicher Ebene werden von Margitta Matthies kritisch vorgestellt.

Zwei Beiträge möchte ich besonders hervorheben. Hildegard Kaluza widmet sich der Frauenförderung in der Europäischen Strukturpolitik und Susanne Schunter-Kleemann rundet die Studie mit ihrem 5. und letzten Beitrag zur Gleichstellungsphilosophie der EG ab. Wem bisher die Strukturfonds der EG und die damit verbundene finanzielle Förderung von "Frauenprojekten" mehr Rätsel als Antworten gaben, die wird sich

nach dem informativen Beitrag von Hildegard Kaluza ihrem Fazit anschließen, daß eine Sensibilisierung der Europa-Diskussion in Richtung auf die Belange der Frauen ein erster und notwendiger Schritt ist, um die Frauenförderung in der europäischen Strukturpolitik zu verstärken.

Ein Hinweis noch auf die 10 Tabellen im Anhang, die die Beschäftigungsbereiche innerhalb der EG, Kindergeld u. a. auflisten, und darauf, daß eine juristische Aufarbeitung des EG-Rechts unter besonderer Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung im Bezug auf die "Frauenbelange" die Studie bereichert hätte.

Alles in allem ist das Buch ein guter Einstieg in die Problematik und der Titel passend gewählt.

Heike Dieball

Presseinformation des Lippischen Frauen-Forums **Ehrenamtliche Richterinnen**

Das Lippische Frauenforum, ein Zusammenschluß der wichtigsten Frauengruppierungen im Kreis Lippe, hat beschlossen, sich dafür einzusetzen, daß der Anteil der Frauen bei den ehrenamtlichen Richtern auf ein gleichberechtigtes Maß heraufgesetzt wird.

Bisher ist das nur bei den Jugendschöffen verwirklicht. Nach der neugefaßten Vorschrift des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vom 11.12.1974 (BGBl.I, S. 3427) sollen für das Amt des Jugendschöffen "ebenso viele Männer wie Frauen" vorgeschlagen und "eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen" gewählt werden. Statistiken ab 1975 lassen ersehen, daß der Anteil von Frauen bei den Jugendschöffen jetzt immer 50 % beträgt. – Nach Meinung des Lippischen Frauenforums ist eine ähnliche gesetzliche Regelung auch für die ehrenamtlichen Richter in den anderen Gerichtszweigen nötig, da die bisherigen Erfahrungen leider zeigen, daß ohne eine solche Regelung der Frauenanteil, der oft unter weit 10 % liegt, sich meist nur geringfügig erhöht.

In der Drucksache des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 29.11.1989 (Drucksache 10/4946 betr. die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1771 der Abgeordneten Rauterkus (SPD)) (s. unten) ergibt sich, daß der Frauenanteil bei den ehrenamtlichen Richtern vor allem in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erschreckend niedrig ist, er sich außerdem von 1980 bis 1989 nur geringfügig erhöht hat: in der Arbeitsgerichtsbarkeit von 3,5 % auf 5,9 %, in der Sozialgerichtsbarkeit von 5,3 % auf 8,8 %.

In anderen Ländern der Bundesrepublik sind ähnliche Zahlen festzustellen. So waren in Hessen

im Jahre 1985 in der Arbeitsgerichtsbarkeit unter 744 ehrenamtlichen Richtern nur 52 Frauen und in der Sozialgerichtsbarkeit unter 362 ehrenamtlichen Richtern 48 Frauen. In Hamburg lag 1985 der Frauenanteil in der Arbeitsgerichtsbarkeit bei 8,7 % und in der Sozialgerichtsbarkeit bei 11,3 %. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist in einem Brief vom 10.7.1985 dazu darauf hin, daß die geringe Frauenquote bei den ehrenamtlichen Richtern der unteren Instanzen nicht ohne Auswirkungen auf die letzte Instanz bleibe. So seien beim Bundesarbeitsgericht unter 160 ehrenamtlichen Richtern nur 4 Frauen, beim Bundessozialgericht unter 91 ehrenamtlichen Richtern nur 5 Frauen tätig.

Mit Recht macht der Justizminister in der oben angeführten Drucksache des Landtags NRW geltend, daß die Landesregierung kaum Möglichkeit habe, den Frauenanteil bei den ehrenamtlichen Richtern zu erhöhen. In allen Gerichtszweigen würden nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen die Vorschlagslisten von Institutionen aufgestellt (Kommunen, Kreise, Industrie- und Handelskammern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände usw.), die in bezug auf die Aufstellung der Vorschlagslisten autonom seien. Man könne ihnen keine Weisung geben, und Appelle hätten nur geringen Erfolg gehabt.

Danach scheint es unbedingt nötig, diesen Gremien durch ein Gesetz vorzuschreiben, daß die Vorschlagslisten einen Frauenanteil von 50 % enthalten müssen, so wie das in § 35 Jugendgerichtsgesetz geschehen ist. An erster Stelle müßte eine solche bundesgesetzliche Regelung für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erlassen werden, weil dort der Frauenanteil besonders niedrig ist. Hinzu kommt noch, daß jede 2. oder 3. Klage dort von einer Frau erhoben wird. Das meist rein männlich besetzte Gericht hat durchweg von den besonderen Verhältnissen sog. "Frauenarbeit" keine Kenntnis. Das aber führt leicht dazu, daß die tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung nicht richtig gewürdigt werden. Wären genügend ehrenamtliche Richterinnen in diesen Gerichtszweigen tätig, würden ihre speziellen Kenntnisse für die Rechtsfindung genutzt werden können.

Genügend Frauen würden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände für ihre Listen sicher finden. Sowohl das Arbeitsgerichtsgesetz wie auch das Sozialgerichtsgesetz setzt für den ehrenamtlichen Richter nur voraus, daß er 25 Jahre alt und entweder als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt oder arbeitslos ist oder daß er als Arbeitgeber mindestens einen Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt. Besondere Erfahrungen oder Verdienste werden also nicht gefordert. Bei der Masse der weiblichen Erwerbstätigen und der inzwischen zahlreichen Unternehmerin-